

Richtlinie Mobilitätsförderungen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Richtlinie Mobilitätsförderungen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Kurz: RL Mobilitätsförderungen)

Geschäftszahl:	BMSGPK 2022-0.817.256
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 6
In Kraft getreten am:	01. November 2022
Damit außer Kraft:	BMASK-44.101/0037-IV/A/6/2012

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie treten die Richtlinien „Individualförderungen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (GZ: 44101/0037-IV/A/6/2012) außer Kraft.

Inhalt

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Rechtsgrundlage	5
§ 2 Allgemeine Grundsätze	5
(1) Gender Mainstreaming.....	5
(2) Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	6
(3) Diversity und Antidiskriminierung	6
(4) Disability Mainstreaming und Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen.....	6
(5) Schnittstellenmanagement.....	7
§ 3 Grundsätze zur Förderungsabwicklung.....	7
§ 4 Finanzierung	8
§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	8
§ 6 Besondere Zielgruppen	9
(1) Erwerbstätige Personen.....	9
(2) Arbeitssuchende und Personen in Berufsausbildungen.....	10
(3) Pensionsbezieher:innen.....	10
§ 7 Sonstige Bestimmungen	11
§ 8 Betrugsbekämpfung	11
§ 9 Bekanntmachung.....	12
§ 10 In-Kraft-Treten.....	12
II. ABSCHNITT – Besondere Bestimmungen.....	13
§ 11 Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs.....	13
(1) Förderungszweck	13
(2) Zielgruppe	13
(3) Höhe der Förderung.....	15
(4) Sonstige Voraussetzungen.....	15
§ 12 Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs	16
(1) Förderungszweck	16
(2) Zielgruppe	17
(3) Höhe der Förderung.....	19
(4) Sonstige Voraussetzungen.....	19
§ 13 Mobilitätzuschuss	20
(1) Förderungszweck	20
(2) Art der Förderung	20
(3) Zielgruppe	20
(4) Höhe der Förderung.....	21

(5) Sonstige Voraussetzungen.....	21
§ 14 Anschaffung eines Assistenzhundes.....	21
(1) Förderungszweck.....	21
(2) Art der Förderung.....	22
(3) Zielgruppe.....	23
(4) Höhe der Förderung.....	23
(5) Sonstige Voraussetzungen.....	23
§ 15 Sonstige Kosten „Mobilität“.....	24
(1) Förderzweck.....	24
(2) Höhe der Förderung.....	24

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf § 6 Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970, sowie auf der Rahmenrichtlinie „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Förderungen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind die folgenden allgemeinen Grundsätze.

(1) Gender Mainstreaming

Die Berufliche Teilhabe sowie die Existenzsicherung durch Beschäftigung sind, da die individuellen Fähigkeiten den Zugang zu den Angeboten bestimmen sollen, von besonderer Bedeutung. Bei der Umsetzung der jeweiligen Angebote sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass alle Frauen und Männer nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden und dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen, denn nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen.

(2) Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Dem Diskriminierungsverbot in der Arbeits- und Ausbildungswelt ist dahingehend Aufmerksamkeit zu schenken, dass im Rahmen von Förderungen darauf zu achten ist, ob die Bestimmungen des Diskriminierungsverbots im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts eingehalten werden.

(3) Diversity und Antidiskriminierung

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Die Individualität bzw. Heterogenität der Einzelnen bzw. des Einzelnen soll zum Vorteil aller genutzt werden. Grundsatz beim Diversity Management ist die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit und es bedarf einer weitergehenden präventiven Antidiskriminierungsstrategie.

Die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt muss sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis im Vordergrund stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

(4) Disability Mainstreaming und Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen

Im Zuge der Harmonisierung und systematischen sowie institutionellen Abstimmung der Angebote zwischen Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice und Ländern erfolgten und erfolgen hinsichtlich Strukturbereinigungen laufend Reflexions- und Optimierungsprozesse.

Im Sinne des „Disability Mainstreaming“ stehen alle Dienstleistungen und Förderungsangebote des Arbeitsmarktservice auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Gleichzeitig können diese Personen auch sehr spezielle sowie behinderungsspezifische Maßnahmen benötigen, sodass maßgeschneiderte Interventionen notwendig sind. Diese Aufgaben werden vom Sozialministeriumservice wahrgenommen.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Sozialministeriumservice und Ländern finden sich in der Differenzierung zwischen sozialer und beruflicher Teilhabe. Die soziale Teilhabe

fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder, die Berufliche Teilhabe in die Kompetenz des Sozialministeriumservice.

Ziele dieser Entflechtungs- und Harmonisierungsprozesse sind die Steigerung der Effektivität des Mitteleinsatzes, die Gestaltung einer bedarfsgerechten und effizienten Förderungslandschaft, eine passgenaue Abstimmung der Angebote, die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und die Nutzung von Synergien.

(5) Schnittstellenmanagement

Mit dem breiten Spektrum an Förderungen wird die Begleitung und Unterstützung der Beruflichen Teilhabe und des Verbleibs am Arbeitsmarkt gefördert, um soziale Ausgrenzung und Armut zu vermeiden. Diese Vielfalt an Angeboten bedarf einer inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Koordination mit anderen Anbieter:innen.

Nur aufeinanderfolgende und gut miteinander abgestimmte Instrumente verschiedener Akteur:innen aus dem sozioökonomischen Bereich gewährleisten, dass Integration bzw. Re-Integration gelingt. Um individuell auf Problemlagen eingehen zu können und die volle Wirkung der Unterstützungsangebote zu entfalten, ist eine aktive Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur:innen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene notwendig.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgehensweisen im größtmöglichen Ausmaß im Sinne der Zielgruppen abgestimmt und Synergien genutzt werden.

§ 3 Grundsätze zur Förderungsabwicklung

Die Förderungsmittel müssen im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hinsichtlich ihrer Art und Höhe angemessen sein.

Diesem Grundsatz ist insbesondere bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Zuschüsse Rechnung zu tragen (dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) 2013, BGBl. 139/2009 idgF i.V.m § 11 Abs. 1 Z. 3 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF., der sinngemäß zur Anwendung kommt).

Förderungsnehmer:innen sind zur erforderlichen Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit verpflichtet.

Die Förderungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die Durchführung des vereinbarten Vorhabens zur Erreichung des Zwecks gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds auf Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Förderung durch Geldleistungen erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Gewährung von Zuschüssen kann auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern.

Weiters sind sinngemäß die Bestimmungen der §§ 20, 24 bis 28 und 39 bis 43 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Rahmenrichtlinie „Berufliche Teilhabe“ idGF. anzuwenden.

Alle in dieser Richtlinie erfolgenden Bezugnahmen auf einen Grad der Behinderung verstehen sich im Sinne des § 14 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sowie der §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes (BBG) BGBl. I Nr. 283/1990.

Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich vor Durchführung eines Vorhabens beim Sozialministeriumservice mittels online-Formular oder in Papierform einzubringen.

Soweit bei einzelnen Förderungsmaßnahmen nicht anderes bestimmt ist, kann zur Vermeidung von besonderen Härten von dieser Voraussetzung abgesehen werden, wenn die Antragsteller:innen an der Verspätung schuldlos sind und grundsätzlich seit der Verwirklichung des Vorhabens noch keine sechs Monate verstrichen sind.

Bei der Geltendmachung von Kosten ist deren Preisangemessenheit durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Einforderung von Vergleichsangeboten oder zumindest Preisauskünften) sicherzustellen.

Bei Antragstellung sind von den Antragsteller:innen bei Anschaffungen ab einer Höhe von € 3.000,- grundsätzlich drei Kostenvoranschläge/Vergleichsangebote der beabsichtigten Anschaffung beizulegen.

§ 6 Besondere Zielgruppen

Mobilitätsförderungen im Sinne dieser Richtlinie können zum Zwecke der Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, zur Unterstützung einer den Lebensunterhalt sichernden selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Berufsausbildung gewährt werden.

(1) Erwerbstätige Personen

Die Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist grundsätzlich nur zulässig, wenn ein voll sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, welches über der festgelegten monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idGF. liegt und die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Berufliche Teilhabe versteht sich in diesem Zusammenhang als die Erlangung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit, im Regelfall in der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Vollversicherung, bzw. als die Absolvierung einer beruflichen Ausbildung auf dem Weg dorthin.

In begründeten Einzelfällen kann zur Vermeidung von besonderen Härten eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie auch bei einer geringfügigen Beschäftigung gewährt werden,

wenn die Aufnahme dieser geringfügigen Beschäftigung auf die Erlangung eines vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses abzielt.

Selbstständig erwerbstätige Personen mit Behinderungen können auch Förderungen im Sinne dieser Richtlinie erhalten.

Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist davon auszugehen, dass damit ein durchschnittlicher, branchenüblicher Gewinn erzielt wird, durch den die Kosten des Lebensunterhalts in angemessener Weise gedeckt werden können. Eine Abdeckung der Kosten des Lebensunterhalts ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Gewinn in Höhe des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes nach Maßgabe des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF. erzielt wird.

(2) Arbeitssuchende und Personen in Berufsausbildungen

Arbeitssuchenden sowie Personen in Berufsausbildungen (z.B. Umschulungen, Weiterbildungen, Studien) können Förderungen im Sinne dieser Richtlinie gewährt werden, wenn sie sich glaubhaft um die Arbeitssuche bemüht (wie z.B. AMS-Vormerkung, AMS-Termine, Bewerbungsschreiben, Bewerbungstermine, Einstellzusagen) bzw. wenn glaubhaft eine Laufbahnplanung vorliegt, die mittelfristig eine Berufliche Teilhabe in dem Sinne erwarten lässt, dass die Person in die Lage versetzt wird, ihren Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit zu bestreiten.

(3) Pensionsbezieher:innen

Bezieher:innen einer Eigenpension in Form einer Alterspension im Regelpensionsalter, einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder einer Korridorpension kann für etwaige Erwerbstätigkeiten keine Förderung im Sinne dieser Richtlinie gewährt werden.

Bezieher:innen einer Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension können für eine Beschäftigung und einen Bezug einer in diesem Fall gebührenden Teilpension Förderungen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gewährt werden, wenn zumindest eine längerfristige Erwerbstätigkeit realistisch zu erwarten ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld (Rehageld) oder Umschulungsgeld.

Für Personen, die eine befristete Invaliditätspension beziehen und nicht in Beschäftigung stehen, kann eine Förderung nur dann vergeben werden, wenn ihnen durch diese der Eintritt oder Wiedereintritt in das Erwerbsleben ermöglicht wird.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. I Nr. 62/2013 idgF. auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Ausgleichstaxfonds.

Alle zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit (§ 23 BEinstG).

Die Förderungen im Sinne dieser Richtlinie kommen grundsätzlich nicht in Betracht, wenn hierfür von vorneherein eine Verpflichtung der Dienstgeber:innen besteht. Ferner ist in Bezug auf feste Betriebseinrichtungen eine Leistungserbringung durch einen Rehabilitationsträger ausgeschlossen, wenn sie aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (z.B. Bauordnung etc.) auch für die Öffentlichkeit behinderungsgerecht und barrierefrei durch die Dienstgeber:innen bereitgehalten werden müssen.

§ 8 Betrugsbekämpfung

Im Zuge der Förderungsabwicklung ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob es Hinweise bezüglich Betrug oder Unregelmäßigkeiten gibt. Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeit oder Betrug ist das Sozialministerium vom Sozialministeriumservice umgehend zu informieren.

Zur Vermeidung möglicher Doppelförderungen im Bereich der „Mobilitätsförderungen“ sind von den Antragsteller:innen zusätzliche Auskünfte einzuholen.

Die Angaben dazu können im Zuge der Antragstellung mittels eines gesonderten Passus im Förderungsansuchen oder eines gesonderten Formblattes erfolgen, indem die Antragsteller:innen deklarieren müssen, welche Förderung zeitgleich bezogen bzw. beantragt wurden. Die Richtigkeit der Angaben muss mit Unterschrift bestätigt werden.

Die Information hat zumindest folgende Angaben zu beinhalten:

- Art, Dauer und Höhe der erhaltenen Leistungen
- Wo wurde der Antrag gestellt bzw. auszahlende Stelle (Land, AMS, Bund, Private Organisation etc.).
- Angabe, ob bei einer sonstigen Stelle eine Förderung beantragt wurde.

Die Antragsteller:innen sind zur Mitwirkung (Auskunftserteilung, Einsicht in prüfungsrelevante Unterlagen, etc.) im Rahmen allfälliger Prüfungen zu verpflichten. Dabei haben sie insbesondere den Anweisungen der Prüforgane Folge zu leisten, sofern dies zur vorschriftsgemäßen Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

§ 9 Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriumservice und des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Gegenständliche Richtlinie tritt mit 1.11.2022 in Kraft.

II. ABSCHNITT – Besondere Bestimmungen

§ 11 Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs

(1) Förderungszweck

Fahrzeuge im Sinne des § 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF. sind ein wesentlicher Bestandteil individueller Mobilität. Ziel eines Zuschusses zur Anschaffung eines Fahrzeuges ist die Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Gefördert werden sollen insbesondere klimafreundliche, umweltschonende und nachhaltige Mobilitätslösungen und die zur Förderung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wesentlich beitragen.

Mit dem Zuschuss soll unter anderem ein Beitrag zur notwendigen Trendwende bei den CO₂-Emissionen in Richtung umweltfreundliche Mobilität für alle sowie zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens geleistet werden. Ziel ist eine Förderung von emissionsfrei betriebenen Fahrzeugen im Sinne einer klimafreundlichen und umweltschonenden Mobilität.

Förderbar sind Fahrzeuge im Sinne des § 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF., die für den Individualverkehr bestimmt und geeignet sind, in angemessener Weise zur Erreichung des Förderungszwecks beitragen.

(2) Zielgruppe

Einen Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeuges können Personen erhalten, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH sowie eine Zusatzeintragung im Behindertenpass aufweisen, dass ihnen die Benützung öffentlicher Verkehrsmitteln aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist.

Das Fahrzeug muss zwingend

- für den Antritt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Berufsausbildung sein oder

- für die Suche nach einem Arbeitsplatz benötigt werden

und die Antragsteller:innen müssen aufgrund der Behinderung dauerhaft auf die Nutzung eines Autos angewiesen sein, um den Arbeits- bzw. Berufsausbildungsort erreichen zu können.

Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff. Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idgF. nachzuweisen. Zur Vermeidung besonderer Härten kann in begründeten Einzelfällen unter Beiziehung des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Antragsteller:innen

- Eigentümer:innen des Fahrzeuges oder Leasingnehmer:innen (Eigentumsvorbehalt) sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist, und
- eine Lenker:innenberechtigung besitzen, und
- das Fahrzeug zur Berufsausübung, Berufsausbildung oder für die Arbeitssuche benötigt wird.
- ein Einkommen aufweisen, das die 12-fache Ausgleichstaxe nicht überschreitet (Einkommensprüfung), wobei sich die Einkommensgrenze für jede Person, für die die/der Antragsteller/in Obsorge pflichtig ist, um 10 vH erhöht.

Ein Zuschuss kann auch gewährt werden, wenn die Antragsteller:innen aus alters- oder behinderungsbedingten Gründen keine Lenker:innenberechtigung erwerben können und das Fahrzeug überwiegend für die persönliche Beförderung der Antragsteller:innen genutzt wird.

Die Rechnung sowie der Zulassungsschein hat auf den Namen der Antragsteller:innen zu lauten.

Die Prüfung des Einkommens erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG 1957), BGBl. I Nr. 70/2001.

(3) Höhe der Förderung

Es können folgende Zuschüsse für den Erwerb eines behinderungsbedingt benötigten Fahrzeuges, das für die Berufliche Teilhabe unbedingt erforderlich ist, gewährt werden:

Fahrzeugart	Maximale Förderung
Fahrzeuge mit einem reinen Elektroantrieb, sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-In-Hybridfahrzeuge	20-fache Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG, sofern 25% des Kaufpreises exklusive Normverbrauchsabgabe (NoVA) gemäß Normverbrauchsabgabegesetz (NoVAG) 1991, BGBl. Nr. 695/1991 nicht überschritten werden
Fahrzeuge mit einem herkömmlichen Antrieb (Benzin, Diesel, Gas)	15-fache Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG, sofern 25% des Kaufpreises exklusive Normverbrauchsabgabe (NoVA) gemäß Normverbrauchsabgabegesetz (NoVAG) 1991, BGBl. Nr. 695/1991 nicht überschritten werden
Gebrauchtwagen (nur Erwerb über Fachwerkstätten) mit einem reinen Elektroantrieb, sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-In-Hybridfahrzeuge	20-fache Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG, sofern 25% des Kaufpreises nicht überschritten werden
Gebrauchtwagen (nur Erwerb über Fachwerkstätten) mit einem herkömmlichen Antrieb (Benzin, Diesel, Gas)	15-fache Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG, sofern 25% des Kaufpreises nicht überschritten werden
Neue oder gebrauchte (nur Erwerb über Fachwerkstätten) E-Motorräder, E-Mopeds, E-vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, E-Bikes	5-fache Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG, sofern 25% des Kaufpreises nicht überschritten werden
Neue oder gebrauchte (nur Erwerb über Fachwerkstätten) Motorräder, Mopeds, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, Lastenräder	3-fache Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG, sofern 25% des Kaufpreises nicht überschritten werden

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind allfällige gleichartige Leistungen anderer Rehabilitationsträger oder Kostenträger für denselben Zweck bei der Bemessung des Förderungsbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Sonstige Voraussetzungen

Ein Zuschuss für ein gebrauchtes Fahrzeug kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn das Fahrzeug von einem gewährleistungspflichtigen Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idGF. (Gebrauchtwagenhandel) erworben wird.

Gebrauchte Fahrzeuge, die auf Basis eines nicht dem KSchG und der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gemäß ABGB unterliegenden Privatkaufs erworben werden, können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Wird ein Kraftfahrzeug im Rahmen eines Leasingvertrages angeschafft, kann für die Dauer des Leasingverhältnisses, maximal jedoch für drei Jahre, ein jährlicher Zuschuss in Höhe des aliquoten Anteils der maximalen Förderung geleistet werden. Der Leasingvertrag hat auf die Antragsteller:innen zu lauten.

Ein Zuschuss zur Anschaffung eines Kraftfahrzeuges kann grundsätzlich nur einmal für ein Fahrzeug innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gewährt werden.

Zur Vermeidung besonderer Härten kann in begründeten Einzelfällen ein neuerlicher Zuschuss vor Ablauf von fünf Jahren gewährt werden, wenn

- das Kraftfahrzeug nachweislich innerhalb des Förderungszeitraumes unbrauchbar geworden ist oder
- die Durchführung einer Reparatur bzw. der Einbau einer nach der Anschaffung behinderungsbedingt erforderlich gewordenen Sonderausstattung unwirtschaftlich ist.

Eine Förderung für ein Zweitfahrzeug in Form neuer oder gebrauchter elektrobetriebener Motorräder, Mopeds, vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge und E-Bikes als wesentlicher Beitrag zur klimafreundlichen und umweltschonenden Mobilität ist möglich, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen zwingend notwendig erscheint.

§ 12 Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs

(1) Förderungszweck

Ziel des Zuschusses ist die Erleichterung der selbstbestimmten Fortbewegung im Alltag, insbesondere auf dem Weg zum Arbeitsplatz durch individuelle Anpassung oder Umrüstung eines Kraftfahrzeugs.

Eine individuelle Anpassung oder Umrüstung eines Kraftfahrzeuges für Menschen mit Behinderungen bezeichnet die Umstellung der Einrichtungen eines Standard-Kraftfahrzeuges

für die Benutzung und Steuerung durch Kraftfahrer:innen mit Behinderungen. Bei schweren Beeinträchtigungen können vorgesehene Bedienelemente eines Kraftfahrzeugs häufig nicht oder nicht entsprechend den Sicherheitsvorschriften betätigt werden.

Zudem sind, um den Ein- und Ausstieg und insbesondere den Übergang zwischen Rollstuhl und Fahrer:innensitz zu ermöglichen, häufig zusätzliche Einbauten und Ausstattungen nötig.

Mit einer umfassenden Anpassungstechnologie können Kraftfahrzeuge an die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst und entsprechend eingerichtet werden. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe sowie zu einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen geleistet werden.

Zuschüsse zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs können für individuelle Kraftfahrzeuganpassungen oder -umrüstungen gewährt werden, sofern eine Abstimmung auf die individuellen behinderungsbedingten Bedürfnisse sowie die Art der Behinderung erfolgt bzw. für Ausgleichskraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z. 24 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967.

Mit diesen nachträglich angebrachten besonderen Teilen oder Vorrichtungen sollen die Behinderungen beim Lenken und Hantieren des Fahrzeuges ausgeglichen werden.

Einbauten und Ergänzungen am Fahrzeug, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen, sind von den Antragsteller:innen der zuständigen Behörde (Technische Prüfstelle des Amtes der Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich der Hauptwohnsitz befindet) anzuzeigen.

(2) Zielgruppe

Einen Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und -umrüstung eines Kraftfahrzeuges können Personen erhalten, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH sowie eine Zusatzeintragung im Behindertenpass aufweisen, da ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist.

Das Fahrzeug muss zwingend

- für den Antritt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Berufsausbildung sein oder
- für die Suche nach einem Arbeitsplatz benötigt werden

und die Antragsteller:innen müssen aufgrund der Behinderung dauerhaft auf die Nutzung eines Autos angewiesen sein, um den Arbeits- bzw. Berufsausbildungsort erreichen zu können.

Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idgF. nachzuweisen. Zur Vermeidung besonderer Härten kann in begründeten Einzelfällen unter Beiziehung des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Antragsteller:innen

- Eigentümer:innen und Leasingnehmer:innen des Fahrzeuges sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist, und
- eine Lenker:innenberechtigung besitzen, und
- das Fahrzeug zur Berufsausübung, Berufsausbildung oder für die Arbeitssuche benötigt wird, und

Ein Zuschuss kann auch gewährt werden, wenn die Antragsteller:innen aus alters- oder behinderungsbedingten Gründen keine Lenkerberechtigung erwerben können, das Fahrzeug überwiegend für die persönliche Beförderung der Antragsteller:innen genutzt wird.

Kosten für eine behinderungsgerechte Ausstattung oder einen behinderungsgerechten Umbau des Kraftfahrzeuges sind in das Kaufpreislimit nicht einzurechnen. Kosten für eine behinderungsgerechte Ausstattung oder einen behinderungsgerechten Umbau können bis zur Gänze übernommen werden, auch wenn die Einkommensgrenze (§ 11 Abs. 2) überschritten ist.

Die Rechnung sowie der Zulassungsschein hat auf den Namen der Antragsteller:innen zu lauten.

(3) Höhe der Förderung

Die Kosten für behinderungsbedingte Anpassungen und Umrüstungen eines Kraftfahrzeuges können zur Gänze übernommen werden.

Ein Zuschuss kann nicht gewährt werden, wenn der Ausgleich der behinderungsbedingten Einschränkung durch Teile oder Vorrichtungen bewirkt wird, die bereits von der Standardausstattung des Fahrzeuges umfasst und auch für nichtbehinderte Benutzer:innen bestimmt sind, wie z.B. eine serienmäßige hergestellte automatische Kupplung, Automatikgetriebe, Sitzheizung, höhenverstellbare Sitze, Sonnenblenden etc. Diese Teile oder Vorrichtungen sind bereits mit dem Zuschuss zur Anschaffung eines Kraftfahrzeuges abgegolten.

Bei der Gewährung einer Förderung für die behinderungsgerechte und ergonomische Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeuges ist gemäß dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auf die Preisangemessenheit der gewählten Ausstattungs- oder Umbaulösung Bedacht zu nehmen.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger oder sonstiger Kostenträger für denselben Zweck bei der Bemessung des Förderbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Sonstige Voraussetzungen

Ein Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung bei Anschaffung eines Kraftfahrzeuges kann grundsätzlich nur einmal und für ein Fahrzeug innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gewährt werden.

Zur Vermeidung besonderer Härten kann in begründeten Einzelfällen ein weiterer Zuschuss vor Ablauf von fünf Jahren gewährt werden, wenn

- aufgrund von sich verändernden behinderungsbedingten Einschränkungen Anpassungen und Umrüstungen zwingend notwendig sind oder
- das Kraftfahrzeug nachweislich innerhalb des Förderungszeitraumes unbrauchbar geworden ist oder
- die Durchführung einer Reparatur bzw. der Einbau einer nach der Anschaffung behinderungsbedingt erforderlich gewordenen Sonderausstattung unwirtschaftlich ist.

§ 13 Mobilitätzuschuss

(1) Förderungszweck

Der Mobilitätzuschuss soll jene behinderungsbedingten Mehrkosten abfedern, die Menschen mit Behinderungen erwachsen, die zum Zwecke der Berufsausübung oder einer Berufsausbildung auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind, da ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Mit dem jährlichen Mobilitätzuschuss wird die individuelle Mobilität von Menschen mit Behinderungen als zentrale Voraussetzung einer umfassenden Beruflichen Teilhabe gefördert.

(2) Art der Förderung

Der Mobilitätzuschuss ist ein pauschaler Zuschuss zu den behinderungsbedingten Mehrkosten, die im Zusammenhang mit Fahrten zum Erreichen eines Arbeitsplatzes (Arbeitsweg) oder einer Berufsausbildung entstehen, der einmal pro Jahr gewährt wird.

(3) Zielgruppe

Einen Mobilitätzuschuss können begünstigt behinderte Personen gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF. erhalten,

- die in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen oder einer selbstständigen Beschäftigung nachgehen und ein monatliches Einkommen beziehen, welches über der festgelegten monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF. liegt oder die in einer Berufsausbildung stehen **und**
- die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH sowie eine Zusatzeintragung im Behindertenpass gemäß §§ 40 ff. Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idgF. aufweisen, da ihnen die Benützung öffentlicher Verkehrsmitteln aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist.

Bei Bezug einer befristeten Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitspension stehen die begünstigten Antragsteller:innen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Eine automatische Verfahrenseröffnung erfolgt daher nicht. Ein Mobilitätzuschuss kann auf Antrag grundsätzlich für

maximal 1 Jahr gewährt werden, wenn die Antragsteller:innen glaubhaft machen, dass eine ernsthafte und intensive Arbeitssuche stattfindet (wie z.B. AMS-Vormerkung, die regelmäßige ernsthafte Wahrnehmung von AMS-Terminen, Bewerbungstermine, Karriereplanung mit der Arbeitsassistenten).

(4) Höhe der Förderung

Die Höhe des pauschalierten Mobilitätzuschusses wird jährlich vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind bei der Bemessung des Förderungsbetrages allfällige gleichartige Leistungen anderer Rehabilitationsträger oder sonstiger Kostenträger für denselben Zweck in der Form zu berücksichtigen, dass die maximal zulässige Förderhöhe nicht überschritten wird.

Der Mobilitätzuschuss darf ausschließlich Personen gewährt werden, die keinen Fahrtkostenzuschuss von den Ländern erhalten.

(5) Sonstige Voraussetzungen

Personen, welche die Förderungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, werden auf Basis der vom Sozialministeriumservice zum Zwecke der Förderungsadministration verarbeiteten Daten in schriftlicher Form über die Förderungsgewährung sowie über die automatisationsunterstützt administrierte Förderungsabwicklung informiert.

Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist daher nur in jenen Fällen zu stellen, in denen die Prüfung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nicht automatisiert durchgeführt werden konnte.

§ 14 Anschaffung eines Assistenzhundes

(1) Förderungszweck

Assistenzhunde, die eine eigene qualitätsgesicherte Ausbildung absolvieren, sollen Menschen mit Behinderungen bei behinderungsbedingten Einschränkungen im Berufsalltag un-

terstützen. Sie werden von den Betroffenen je nach Bedarf individuell ausgewählt und gezielt ausgebildet. Assistenzhunde bezwecken den Ausgleich eingeschränkter oder fehlender Sinnes- oder Körperfunktionen im Kontext der beruflichen Teilhabe.

(2) Art der Förderung

Assistenzhunde sind Hunde, die sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und ihrer wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung - vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, Unterordnung und spezifische Hilfeleistungen - besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderungen im Berufsalltag eignen.

Als Assistenzhunde gelten **Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde** im Sinne des § 39a Abs. 4 bis 6 Bundesbehindertengesetz (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idgF.

Der Blindenführhund soll den Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität weitgehend unterstützen. Er soll die Wahrnehmungsprobleme blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen ausgleichen und ihnen eine gefahrlose Bewegung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung ermöglichen.

Der Servicehund soll Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll für Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären. Neben den Basisfertigkeiten werden Servicehunde speziell im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet.

Der Signalhund soll dazu beitragen, die Wahrnehmungsprobleme gehörloser Personen und von Menschen mit schwerer Hörbehinderung auszugleichen. Signalhunde werden speziell dafür ausgebildet, Geräusche und Laute durch physische Berührung anzuzeigen. Als Signalhunde werden auch Hunde bezeichnet, die Menschen mit chronischen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrnehmen und anzeigen. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes, Epilepsie oder einer anderen neurologischen Beeinträchtigung eingesetzt werden.

Für Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Abs. 6a BBG kann kein Zuschuss gewährt werden.

(3) Zielgruppe

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH,

- die blind oder schwer sehbehindert sind, oder
- die auf Grund einer sonstigen behinderungsbedingten Einschränkung

zur Erhöhung ihrer Mobilität für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung im Sinne dieser Richtlinie einen Assistenzhund benötigen.

(4) Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist bei

- Blindenführhunden mit der maximal 112-fachen Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG und
- Service- und Signalhunden mit der maximal 40-fachen Ausgleichstaxe gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG

begrenzt.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind vergleichbare Leistungen anderer Stellen für denselben Zweck bei der Bemessung der Höhe der Förderung entsprechend zu berücksichtigen und von der errechneten Förderungssumme in Abzug zu bringen.

(5) Sonstige Voraussetzungen

Assistenzhunde werden speziell und individuell für eine Person ausgebildet und erlernen Aufgaben, um im (Berufs-)Alltag zu helfen und die behinderungsbedingte Einschränkung auszugleichen.

Für die Gewährung einer Förderung ist eine positive Beurteilung im Sinne der Richtlinien gemäß § 39a BBG erforderlich. Mit den Hundeausbilder:innen ist zu vereinbaren, dass innerhalb einer 3-monatigen Erprobungsphase ab Übergabe des Hundes der Assistenzhund

gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen ist, wenn das funktionierende Zusammenspiel des Menschen mit Behinderung mit dem Assistenzhund nicht gewahrt ist.

§ 15 Sonstige Kosten „Mobilität“

(1) Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen die Kosten für behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der

- Fahrt von und zum Arbeitsplatz sowie zu Berufsausbildungs- und Schulungseinrichtungen oder
- Ausübung der Berufstätigkeit

notwendig sind, gefördert werden.

(2) Höhe der Förderung

Die Höhe der gewährten Förderung liegt im Ermessen des Sozialministeriumservice, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist von Kriterien wie z.B. dem Beeinträchtigungsgrad des Menschen mit Behinderungen, der Höhe der behinderungsbedingten Mehraufwendungen sowie der aktuellen Arbeitsmarktsituation (bei drohendem Arbeitsplatzverlust) abhängig.

Als behinderungsbedingte Mehraufwendungen sind nur jene anzusehen, die über die üblichen Beförderungskosten hinausgehen und nicht bereits durch andere zweckgebundene Zuwendungen abgedeckt werden.

Zur Vermeidung von besonderen Härten können die Kosten für die Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte und retour übernommen werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel aufgrund der regionalen Gegebenheiten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und die Benützung aufgrund der Behinderung nicht zumutbar ist.

Eine Förderung ist nicht zu gewähren, sofern bzw. insoweit die beantragte mobilitätsbezogene Leistung in den Zuständigkeitsbereich anderer Rehabilitationsträger oder Kostenträger fällt. Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger oder sonstiger Kostenträger für denselben Zweck bei der Bemessung des Förderungsbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)